# Regellaufzeit zwischen Offshore-Windparks und Offshore-Netzanschlüssen synchronisieren

Die geplante Verlängerung der Regellaufzeit neuer Offshore-Windparks (OWP) nach § 69 Absatz 7 WindSeeG-E von 25 auf 35 Jahre wird die Wirtschaftlichkeit von Offshore-Flächen deutlich verbessern. Sie darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Eine längere Betriebsdauer der Windparks führt nur dann auch zu volkswirtschaftlichem Nutzen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) technisch, wirtschaftlich und regulatorisch tragfähig weiterbetreiben können.

Derzeit bestehen Erfahrungen aus dem Betrieb von Offshore-Plattformen von rund 15 Jahren. Diejenigen Plattformen, die heute im Betrieb sind, sowie die 900-MW-Plattformen, die schon vergeben sind und sich derzeit im Bau befinden, sind **für eine maximale Laufzeit von 30 Jahren ausgelegt**. Diejenigen Plattformen, welche auf Basis des WindSeeG aus dem Jahr 2023 geplant und errichtet werden, **sind für eine maximale technische Lebensdauer von 35 Jahre ausgelegt**. Zudem handelt es sich hierbei um Offshore-Netzanbindungssysteme des weltweit neuen 2-GW-Standards. Das heißt: Wir haben trotz der Auslegung von 30 bzw. 35 Jahre bisher keine Erfahrungswerte zur tatsächlichen Lebensdauer der ONAS.

Die Regelaufzeit der OWPs, die an bereits vergebene ONAS angeschlossen werden sollen, darf dabei **auf keinen Fall die technische Lebensdauer eines Offshore-Netzanschlusses von maximal 35 Jahren überschreiten.** Die vom WindSeeG-E vorgeschlagene Laufzeit von OWP von 35 Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption um 5 Jahre ist selbst für bereits vergebene 2-GW-Systeme somit schlicht unmöglich. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf. Für zukünftige Systeme kann eine solche Anforderung in die Verhandlungen mit den Herstellern aufgenommen werden.

Zudem stehen hier einem Recht des Windparks verschiedene Pflichten des Netzbetreibers und Interessen der Stromkunden gegenüber. Auch hier gibt es Anpassungsbedarf. Windparks müssen sich **langfristig und verbindlich auf eine Betriebsdauer festlegen,** um Netzbetreibern sinnvolle Ersatzinvestitionen zu ermöglichen und Stranded Assets zu vermeiden. Zudem müssen sie an den **absehbaren Risiken längerer Betriebszeiten** angemessen beteiligt werden. Ohne solche Anpassungen würden die steigenden Kosten einer alternden Netzinfrastruktur einseitig bei den Netzbetreibern verbleiben und damit letztlich Netzentgelte für Industrie und Haushalte erhöhen.

Auch für eine Streckung der Zahlungsmodalitäten der Stromsenkungskomponente für die Windparks ist aus unserer Sicht eine pauschale Regellaufzeit des Windparks von 35 Jahren nicht notwendig. Die nach aktuell gültigem WindSeeG vorhandene Verlängerungsoption um 10 Jahre

kann ebenfalls zur Streckung der Stromsenkungskomponente verwendet werden. Dazu müsste der OWP diesen Zeitraum lediglich mit einer Garantie absichern.

Daher ist

I. die **Regellaufzeit von OWP** an die **technische Auslegung** der zugehörigen Netzanbindung zu **koppeln.**

Zudem ergibt sich Handlungsbedarf in WindSeeG & EnWG, um den volkswirtschaftlichen Nutzen einer Laufzeitverlängerung zu heben und Risiken angemessen zu verteilen:

II. Verlängerungen nur im Rahmen eines **verbindlichen Prozesses unter Führung des BSH,** der spätestens **zehn Jahre vor Ablauf** der Befristung startet und in Verpflichtungen für Netz- **und** Windparkbetreiber mündet.

III. Anpassung der **§§ 17e und 17f EnWG** (Entschädigungsregime) für eine verlängerte Betriebsphase der ONAS.

IV. Die Anerkennung von Ertüchtigungs- und Ersatzinvestitionen schafft die **wirtschaftliche Grundlage** für einen verlängerten Betrieb der ONAS. Bei einer Verlängerung der Betriebszeit ist die **kalkulatorische Nutzungsdauer** auf dem **aktuellen Stand** zu belassen.

## I. Regellaufzeit von OWP an die technische Auslegung der zugehörigen Netzanbindung koppeln

Der Regierungsentwurf für eine WindSeeG-Novelle (BT-Drs. 21/8238, *WindSeeG-E*) hebt die Regellaufzeit für neu bezuschlagte OWP von 25 auf 35 Jahre an und sieht eine Verlängerungsoption dieser um bis zu fünf Jahre vor. Bestandswindparks und bereits bezuschlagte Projekte wären davon bislang nicht betroffen, jedoch neu ausgeschriebene Flächen bei einer Rückgabe (§ 102 Abs. 8 WindSeeG-E). Das BMWE hat darüber hinaus im Termin am 28.10.2026 zur Diskussion gestellt, diese Laufzeitverlängerung auf alle im Bau befindlichen ONAS, sowohl mit einer Leistung von 900 MW als auch 2 GW, auszuweiten.

Da die Regellaufzeit der OWP mittelbar die Errichtungs- und Betriebspflicht der ÜNB für die ONAS bestimmt, führt die WindSeeG-Novelle bei diesen ONAS faktisch zu einer Verlängerung dieser Pflichten, ohne zugleich entsprechende netzseitige Regelungen vorzusehen.

Die neuen ONAS dienen regelmäßig der Anbindung mehrerer OWP. Die Anbindungspflicht des ÜNB besteht dabei gegenüber jedem einzelnen OWP und jeweils für die Dauer seiner Genehmigung. **Für die erforderliche Betriebsdauer eines gemeinsam genutzten ONAS ist daher der zeitlich zuletzt angeschlossene OWP maßgeblich**. Gleichzeitig sind ONAS jedoch nur auf eine Lebensdauer von 35 Jahren ausgelegt, Erfahrungswerte zur tatsächlichen Lebensdauer fehlen bisher. Da zwischen der ersten und der letzten angeschlossenen Fläche mehrere Jahre liegen können, kann eine **pauschale Betriebsdauer von 35 Jahren** zuzüglich

einer Verlängerungsoption um bis zu fünf Jahre dazu führen, dass die verfügbare Lebensdauer des gemeinsamen ONAS nicht ausreicht, um beiden angeschlossenen OWP dieselbe effektive Nutzungsdauer zu ermöglichen. Eine **diskriminierungsfreie Verteilung der verfügbaren ONAS-Lebensdauer wäre damit nicht sichergestellt.**

**Lösung:**

Für die Verlängerung um bis zu fünf Jahre verlangt der WindSeeG-E bereits, dass die Betriebsdauer der Netzanbindung dies **technisch und betrieblich ermöglicht** (§ 69 Abs. 7 Satz 5 WindSeeG-E). Für die Regellaufzeit von 35 Jahren **fehlt eine entsprechende Vorgabe**. Die Gesetzesbegründung nennt den Fall, dass das zugehörige ONAS eine Betriebsdauer von 35 Jahren nicht ermöglicht, zwar ausdrücklich als Grund für eine kürzere Befristung im Flächenentwicklungsplan (FEP), im Gesetzeswortlaut ist dies jedoch nicht verankert. Eine **klare gesetzliche Regelung** würde für den OWP schon vor dem Gebotstermin Klarheit über die tatsächlich verfügbare Laufzeit schaffen. Wir schlagen daher eine entsprechende **Ergänzung von § 69 Abs. 7 Satz 1 WindSeeG-E** vor, die die Betriebsdauer des OWP klar auf die technische und betriebliche Lebensdauer der dazu gehörigen Netzanbindung beschränkt. Unabhängig davon würde eine gesetzliche Regellaufzeit von 30 Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption von bis zu fünf Jahren die technische und betriebliche Lebensdauer der Offshore-Netzanschlüsse korrekter abbilden.

## II. Verlängerung im Rahmen eines verbindlichen, gemeinsamen Prozesses

Über die Verlängerung der Genehmigungsdauer des OWP entscheidet bislang allein das BSH. Eine Beteiligung der ÜNB ist nicht vorgesehen, obwohl sich die Verlängerung unmittelbar auf die erforderliche Betriebsdauer der zugehörigen ONAS auswirkt. Hinzu kommt, dass der OWP-Betreiber gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine verlängerte Laufzeit tatsächlich auszuschöpfen, während der ÜNB die Netzanbindung und Betriebskapazitäten für die maximal mögliche Betriebsdauer vorhalten und gegebenenfalls hierfür erforderliche Investitionen tätigen muss. Auch bei Flächenrückgabe, Projektabbruch, Unwirksamkeit des Zuschlags und Neuausschreibung regelt das Gesetz nur die Stellung des OWP-Betreibers, die Folgen für die Netzanbindung bleiben offen.

**Lösung:**

Es ist gesetzlich zu verankern, dass der ÜNB, dessen ONAS betroffen ist, verbindlich am Verlängerungsverfahren zu beteiligen ist. Vorbild könnte der bewährte Realisierungsfahrplan nach § 17d Abs. 2 EnWG sein, mit dem Windpark und Netzanbindung schon heute zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Dieses Modell könnte für die Verlängerung als „Weiterbetriebsfahrplan“ fortgeschrieben werden – mit dem BSH als zuständiger Behörde und klaren Fristen, die beiden Seiten frühzeitig Gewissheit geben:

- **Weiterbetriebsfahrplan:** Der Windparkbetreiber beantragt die Verlängerung zehn Jahre vor Ablauf der Befristung. Er stimmt mit dem ÜNB einen Weiterbetriebsfahrplan ab, der die Schritte für den Weiterbetrieb von Windpark und Netzanbindung einschließlich Ertüchtigungs- und Ersatzmaßnahmen enthält. Beide Seiten unterrichten sich regelmäßig über den Fortschritt.
- **Verbindliche Entscheidung des BSH:** Das BSH entscheidet im Benehmen mit der BNetzA auf Grundlage des Fahrplans spätestens sieben Jahre vor Ablauf der genehmigten Betriebslaufzeit des OWP, sodass Ersatzinvestitionen auf ONAS- und OWP-Seite rechtzeitig geplant werden können. Voraussetzung für eine Verlängerung sollten eine umfängliche Nutzungszusage des OWP-Betreibers für den Verlängerungszeitraum und angemessene Pönalen bei Nichteinhaltung der Betriebszusage sein.
- **Rückgabe und Neuausschreibung:** Auch vor einer Neuausschreibung einer zurückgegebenen oder entzogenen Fläche sollte der ÜNB des betroffenen ONAS einbezogen werden. Zudem sollten für diese Flächen anhand der Restlebensdauer des jeweiligen ONAS Befristungen in den FEP aufgenommen werden, damit Bieter die verfügbare Laufzeit vorab kennen.

## III. Anpassung der §§ 17e und 17f EnWG (Entschädigungsregime) für eine verlängerte Betriebsphase.

Das derzeit geltende Haftungs- und Entschädigungsregime für ONAS nach §§ 17e und 17f EnWG wurde auf Basis der Dauer der Fremdfinanzierung der OWP ausgerichtet. Der tatsächliche Bedarf einer darüberhinausgehenden Besicherung wäre zu prüfen. Im Kontext der deutlich verlängerten OWP-Betriebsdauern erfolgte bislang keine Anpassung des Haftungs- und Entschädigungsregime, um die zusätzlichen Risiken des ÜNB angemessen abzubilden. Dies betrifft sowohl künftige OWP mit einer Regellaufzeit von 35 Jahren als auch Bestandsanlagen mit einer Regellaufzeit von 25 Jahren zuzüglich der bisher möglichen zehnjährigen Verlängerungsoptionen. Während OWP durch Betriebsdauern über 25 Jahre hinaus zusätzliche Erlöse erzielen, entstehen den ÜNB weiterhin Betriebskosten, steigende altersbedingte Wartungs- und Ertüchtigungskosten und daraus resultierenden erhöhte Entschädigungsrisiken ggü. dem OWP. Vor allem der Alterungsprozess der Anbindungsleitung und die damit einhergehende zunehmende Häufigkeit von Störungen gegen Ende ihrer Lebensdauer (sog. “Badewannen-Effekt”) spielt hier eine Rolle. Auch hier unterliegen **die ÜNB immer der Vermutung grober Fahrlässigkeit** gemäß § 17f EnWG, die sie widerlegen müssen. Eine ausgewogene Verteilung der mit dem längeren Betrieb des ONAS verbundenen erhöhten Risiken und Kosten ist daher zur Sicherstellung des volkswirtschaftlichen Nutzens anzustreben.

Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich des Haftungs- und Entschädigungsregimes nach Ende des EEG-Förderzeitraumes. Es fehlt eine klare Regelung mit Blick auf die Anwendbarkeit des Entschädigungsregimes nach dem Ausscheiden des OWP aus den jeweiligen Förderregimen. Ebenso bleibt offen, ob und in welchem Umfang Entschädigungsansprüche auch im Weiterbetrieb fortbestehen.

Ein Vorziehen der Entschädigungszahlungen gem. § 17e Absatz 2 EnWG ab dem 1. Tag nach dem verbindlichen Herstellungstermin verlagert die Risiken auf Grund des Eigenanteils gem. § 17f Abs. 2 EnWG einseitig zu Lasten der ÜNB. Die Einhaltung des exakten Fertigstellungtermins hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die die ÜNB allein nicht beeinflussen, die aber zu enormen Diskussionen mit der BNetzA führen können. Daher ist bei Vorziehen der Entschädigungszahlungen ab dem 1. Tag die Berücksichtigung des Eigenanteils gem. § 17f Abs. 2 EnWG, zumindest für die derzeit gültige Selbstbehaltsfrist der OWP von 90. Tagen auszusetzen, um die ÜNB und deren Investoren durch die vorgesehene Neuregelung nicht zusätzlichen Risiken auszusetzen.

**Lösung:**

Vor diesem Hintergrund sehen die ÜNB den Bedarf für eine Weiterentwicklung des Haftungs- und Entschädigungsregimes im EnWG:

1. **Klarstellung des Entschädigungsanspruchs von OWPs im Anschluss an den Förderzeitraum.**
2. **Angepasster Haftungs- und Entschädigungsanspruch für OWP nach dem Förderzeitraum**. Hierfür werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
    - **Stufenweise Erhöhung des Selbstbehalts des OWP und stufenweise Reduktion der Entschädigungshöhe bei Störung der Netzanbindung**.
    - **Übertrag nicht genutzter Wartungstage in Folgejahre** nach Ablauf des Förderzeitraums.
    - **Entfall der Vermutung grober Fahrlässigkeit des ÜNB** nach Ablauf des Förderzeitraums.
    - **Entfall des ÜNB-Eigenanteils an Entschädigungszahlungen** bis zum 91. Tag nach der Inbetriebnahme.

Entsprechende Anpassungsbedarfe für das Entschädigungsregime für ONAS im Weiterbetrieb wurden im Rahmen des ÜNB-Vorschlags vom 27.02.2026 zur Weiterentwicklung des § 17e EnWG bei OWP-Betriebszeitverlängerungen ausführlicher adressiert (Lobbyregister: Stellungnahme/Gutachten SG2603300087).

## IV. Wirtschaftliche Grundlage für einen verlängerten Betrieb der ONAS schaffen

Ein verlängerter Betrieb der ONAS erfordert Ertüchtigungs- und Ersatzinvestitionen an Plattformen, Konvertern und Kabeln. Diese sowie Rückstellungen müssen anerkannt werden und es bedarf einer Eigenkapitalverzinsung, die das höhere Risikoprofil alternder Netzanbindungen abbildet. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei einer Verlängerung der Betriebszeit die kalkulatorische Nutzungsdauer der ONAS bei 20 Jahren belassen wird. Anderenfalls erhöht sich der zusätzliche Eigen- und Fremdkapitalbedarf der ÜNB enorm und setzt einzelne Ratingkennzahlen weiter unter Druck. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung des gesamten Netzausbaus.